

Angesichts der außerordentlichen Situation in der Ukrainischen Orthodoxen Kirche wird bis zum Zusammentritt der ukrainischen Bischofssynode dem Metropoliten Philaret die Amtsführung als Vorsteher untersagt: namentlich den Synod einzuberufen, Bischöfe zu weihen und Weisungen und Appelle die Ukrainische Orthodoxe Kirche betreffend zu erlassen. Ausgenommen bleibt die Einberufung der ukrainischen Bischofssynode zur Billigung seines Rücktritts und zur Wahl eines neuen Vorstehers der Ukrainischen Orthodoxen Kirche.

Alle seither angeordneten Entpflichtungen und Maßnahmen von Bischöfen, Klerikern und Laien, die die synodalen Verfügungen der Russischen Orthodoxen Kirche vom 2. April 1992 unterstützt haben, gelten als illegal und sind daher ungültig. Falls Metropolitan Philaret die Bestimmung der Bischofssynode oder die hier getroffene Anordnung aufschiebt, wird er sich vor dem Kirchengenicht der russischen orthodoxen Bischofssynode verantworten müssen.

Wir haben diesen Beschluß in strenger Übereinstimmung mit der Entscheidung der russischen orthodoxen Bischofssynode vom 2. April 1992 gefaßt, also jener Synode, die im Oktober 1990 der Ukrainischen Orthodoxen Kirche die Selbständigkeit und verwaltungsmäßige Unabhängigkeit gewährt hat. Dies bedeutet, daß sich die heute getroffene Verfügung auf die Autorität und Vollmacht der Bischofssynode gründet und daher für die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche rechtskräftig ist.

Wie wir glauben, wird der Herr als Haupt der Kirche die leidgeprüfte ukrainische Herde vor einer schmerzlichen Spaltung bewahren und die ukrainische Staatsmacht mit Frieden und Wohlfahrt segnen.

Es ist unser Gebet, daß im Geiste der Liebe Christi und im Sinne Seiner göttlichen Gebote unsere Beziehungen weitergeführt werden.

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus sei mit Euch allen!
Moskau, 7. Mai 1992

Das Urteil des Kirchengenichtes

Ehemaliger Kiewer Metropolitan seines Amtes enthoben

Die für den 11. Juni 1992 einberufene Bischofssynode der Russischen Orthodoxen Kirche befaßte sich mit dem antikirchlichen Auftreten des Metropoliten Philaret (Denissenko) und den daraus erwachsenden Konsequenzen. Der Heilige Synod der Russischen Orthodoxen Kirche hatte zuvor die Tagesordnung der Bischofssynode bestätigt:

1. Verfahren gegen Metropolitan Philaret (Denissenko);
2. Erarbeitung einer Botschaft an die Ukrainische Orthodoxe Herde;
3. weitere Fragen des kirchlichen Lebens.

Zum Sekretär der Bischofssynode wurde Metropolitan Wladimir von Pskow und Welikije Luki, zeitweiliges Mitglied des Heiligen Synods, gewählt. Vorsitzender der Redaktionskommission wurde Metropolitan Kyrill von Smolensk und Kaliningrad, Präsident des kirchlichen Außenamtes.

Aus verschiedenen Gründen nahmen 14 Bischöfe, darunter 5 ukrainische, an der Synode nicht teil. Von diesen hatten drei triftige Gründe. Metropolitan Philaret (Denis-

senko) und Bischof Jakob von Potschajew hatten sich als nicht mehr der Synode zugehörig erklärt.

Das Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Metropolitan von Kiew und der ganzen Ukraine, Philaret (Denissenko), begann mit der Anhörung einer Erklärung des ukrainischen Episkopats, die von den anwesenden Synodalen aus dem ukrainischen Episkopat unterzeichnet worden war. Aus Sorge um das Schicksal der heiligen Orthodoxie in der Ukraine sehen sich diese veranlaßt, das unwürdige Verhalten des ehemaligen Vorstehers der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Metropolitan Philaret (Denissenko), der Gesamtkirche unter dem Omophorion des hochheiligen Patriarchen von Moskau und ganz Rußland zur Kenntnis zu bringen.

Der Metropolitan habe sich der ihm unterstellten Geistlichkeit, aber auch seinen Brüdern im Bischofsamt gegenüber außerordentlich hart und hochmütig verhalten. Dabei habe er auch zu Diktat und Erpressung gegriffen. Die 27. Regel der h11. Apostel schreibt den Verlust des geistlichen Amtes für jene Bischöfe, Priester oder Diakone vor, die physische oder geistliche Gewalt anwen-



Metropolit Wladimir von Kiew und der ganzen Ukraine. Der neue Vorsteher der Ukrainischen Orthodoxen Kirche wurde aus drei Kandidaten von der ukrainischen Bischofssynode mit großer Mehrheit gewählt

den. Der Metropolit habe durch seine persönliche Lebensführung unter den Gläubigen Ärgernis gestiftet und Anlaß zu Schmähung und übler Nachrede über die orthodoxe Kirche durch Außenstehende gegeben, wofür nach der 3. Regel des Ersten Ökumenischen Konzils und der 5. Regel des Fünften/Sechsten Konzils (Trullanum) die strengste kanonische Strafe droht.

Da Metropolit Philaret seine auf der voraufgegangenen Bischofssynode vor Kreuz und Evangelium gegebene Zusage der alsbaldigen Einberufung der ukrainischen Bischofssynode sowie seines Rücktritts nicht eingehalten hat, habe er Meineid begangen, der nach der 25. Regel der h11. Apostel Amtsverlust nach sich zieht.

Metropolit Philaret habe nach Abschluß der Synode vom 31. März bis 5. April 1992 öffentlich über die Massenmedien die Synodenbeschlüsse böswillig zu verdrehen versucht und sei damit zu einem Verleumder und Schmäher der Heiligen Orthodoxen Kirche geworden, wofür er nach der 6. Regel des Zweiten Ökumenischen Konzils sich vor dem Kirchengengericht verantworten muß. Die Beschlüsse der ukrainischen Bischofssynode vom 27. Mai ignorierend, habe er trotz Gottesdienstver-

bot das ihm nicht mehr zustehende Recht auf bischöfliche Amtshandlung lästerlich in Anspruch genommen. So habe er die göttliche Liturgie mit der Weihe von Diakonen, Priestern und sogar Bischöfen verbunden.

Für derartige Verstöße gegen die Kirchenzucht sieht die 28. Regel der h11. Apostel den Ausschluß aus der Orthodoxen Kirche vor. Zum Kodex des Kirchenrechts gehört die 88. Regel, nach der - wie Basilios der Große unterstreicht - jemand, der in Mißachtung des Verbotes heilige Handlungen zu vollziehen wagt, mit dem „Anathema vor dem ganzen Volk“ belegt werde. Für die Verursachung einer Spaltung in der Kirche legt die 15. Regel des Doppelkonzils Amtsverlust fest.

Der ukrainische Episkopat legte die oben erwähnte Beschuldigung dem Gericht und Urteil der russischen orthodoxen Bischofssynode vor. Diese nahm die Klage an und beschloß die Anwendung der Gerichtsgewalt durch die gesamte Gemeinschaft der Bischöfe im Prozeß gegen Metropolit Philaret (Denissenko), d. h. der Fall wird nicht einer Kommission übertragen, sondern vor der Synode verhandelt.

Die anschließende ausführliche Diskussion machte deutlich, daß die Väter der Synode die in dem Votum des ukrainischen Episkopats vorgebrachten Beschuldigungen für zutreffend erklärten. Eine Abstimmung ergab Amtsenthebung des ehemaligen Metropoliten Philaret (Denissenko) im Blick auf alle Stufen des Priestertums und Verlust aller klerikalen Rechte. Für illegitim und ungültig erachtet wurden alle von ihm vorgenommenen Diakonen-, Priester- und Bischofsweihen auch vor dem Amtsverbot (vom 27. Mai d. J.). Auch Bischof Jakob (Pantschuk) von Potschajew wurde wegen Mitwirkung an antikanonischen Handlungen des ehemaligen Metropoliten Philaret von Kiew seines bischöflichen Amtes enthoben.

In einer Botschaft an den Klerus und die Herde der Ukrainischen Kirche bezeugt die Bischofssynode mit Schmerz die neue Spaltung in der Ukraine, deren Ursachen Aktionen des ehemaligen Metropoliten Philaret von Kiew gewesen sind. Alle Laien, die hinfett mit den genannten Personen in Kirchengemeinschaft treten, unterliegen der Exkommunikation, Kleriker aber dem Amtsverlust, denn die göttlichen Kanones lauten: „Aber auch alle mit ihnen (den Amtsenthobenen) Gemeinschaft Habenden werden aus der Kirche ausgeschlossen, zumal wenn sie um die Verurteilung gegen die oben Erwähnten wußten und dennoch Gemeinschaft mit ihnen unterhielten“ (4. Regel des Konzils von Antiochien; „Wer aber zum Klerus gehört ... der wird des Amtes enthoben“ [11. Regel der h11. Apostel]) .

Die Botschaft distanziert sich von der falschen Meinung, als ob das Kirchengengericht über den ehemaligen Metropolit Philaret die Entscheidung über Gewährung der vollen kanonischen Selbständigkeit der Ukrainischen Orthodoxen Kirche in Form der Autokephalie beein-

flussen könnte. Unter Berufung auf ihr bischöfliches Wort wird den Geistlichen und den Gemeinden der Ukrainischen Kirche versichert, daß solche Behauptungen entweder irrig oder bewußte Verleumdung sind.

Vielmehr erklärt der Episkopat der gesamten Russischen Orthodoxen Kirche, er werde keineswegs die Erörterung der Frage nach der vollen kanonischen Selbständigkeit der Ukrainischen Kirche verhindern, sondern jede Entscheidung des Kirchenvolkes diesbezüglich akzeptieren.

Freilich müsse die Stimme des Kirchenvolkes frei und klar gehört werden, und auf die Gläubigen dürfe kein Druck aus politischen oder anderen persönlichen Interessen ausgeübt werden.

Der ehemalige Metropolit Philaret sowie andere in der Kirche straffällig Gewordene haben lediglich aus persönlichen Gründen die Autokephalie thematisiert und damit den falschen Eindruck erweckt, daß sie „Opfer“ der Autokephalie seien. Daher verweist die Bischofssynode darauf, daß unter den Teilnehmern der Gerichtssynode über Metropolit Philaret und Bischof Jakob auch

jene Bischöfe waren, die offen für eine baldige Gewährung der Autokephalie an die Ukrainische Orthodoxe Kirche eintreten.

Nicht ihrer Überzeugung wegen seien jene ihres Amtes enthoben worden, sondern wegen schwerwiegender Vergehen gegen die Kirche durch bewußten groben Verstoß gegen die heiligen Kanones.

Die Botschaft an die ukrainischen Kleriker und Gemeinden äußert die feste Überzeugung, daß die Frage der Autokephalie auf legitimen kanonischem Wege durch Einberufung eines Landeskonzils und Abstimmung seiner Beschlüsse mit dem Willen aller Schwesterkirchen entschieden werde.

Die Staatsmänner der Ukraine werden zur Förderung der kirchlichen Einheit aufgerufen: „Wir glauben, daß in einer unabhängigen Ukraine, die den Weg des Aufbaues eines demokratischen Rechtsstaates beschritten hat, die Rechte und Freiheiten der Bürger geachtet werden, darunter auch das Recht auf die Gestaltung des kirchlichen Lebens nach dem Wunsch des Volkes Gottes ...

Der Führung der Ukraine sowie allen, die in diesem schönen Land leben, gewähre der allmächtige Gott Wohlfahrt und Gedeihen in allen Dingen.“

Dem neuen Vorsteher der Ukrainischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Wladimir von Kiew und der ganzen Ukraine, entbietet die Botschaft Gottes Beistand, Frieden und Eintracht aber den Gemeinden.

Die Teilnehmer der Bischofssynode machten sich mit den telegrafischen Segenswünschen der Vorsteher aus den orthodoxen Landeskirchen vertraut, die dem neuen Erzbischof der Ukrainischen Orthodoxen Kirche galten. Jene verwarfen zugleich die Aktionen des ehemaligen Metropoliten Philaret von Kiew, die im Gegensatz zum Kirchenrecht stehen.



Patriarch Alexius H. von Moskau und ganz Rußland mit dem ehemaligen Administrationsleiter des Moskauer Patriarch s, Metropolit Wladimir von Rostow und Nowotscherkassk im Gottesdienst (Archivbild)